

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zahlungsdienste (AGB-Z)

Version 2026.1 · wirksam ab September 2026

I ALLGEMEINES

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die InternetQ GmbH („IQ“) ist Zahlungsdienstleister mit der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Annahme und Abrechnung (Acquiring) von Zahlungsvorgängen und das Finanztransfergeschäft. Gegenstand dieses Vertrags (nachfolgend „Vertrag“) ist die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen durch IQ an den Kunden nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags.
- 1.2 Bei dem Kunden handelt es sich um ein Unternehmen, das Waren und/oder Dienstleistungen vertreibt. Bei Begründung und Durchführung des Vertrags handelt der Kunde ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit.

2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 IQ erbringt Zahlungsdienste nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zahlungsdienste („AGB-Z“). Neben den AGB-Z werden das jeweilige Rate-Sheet und das Vertragsformular (Master Contract) für die Erbringung von Zahlungsdiensten von IQ Vertragsbestandteil.
- 2.2 Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge (beginnend mit dem ranghöchsten Dokument):
- individuelle Zusatzvereinbarungen
 - Rate-Sheet
 - Master Contract
 - AGB-Z
- 2.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil; sie gelten auch dann nicht, wenn IQ ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

- 2.4 Beide Vertragsparteien beachten die jeweils für sie geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere alle Datenschutzbestimmungen. IQ beachtet darüber hinaus insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („AML“) nach den einschlägigen europäischen und nationalen Vorschriften. Der Kunde verpflichtet sich, die auf ihn und seine Geschäftstätigkeit jeweils anwendbaren rechtlichen Vorgaben, insbesondere Verbraucherschützende Normen, zu beachten und – soweit er über keine entsprechende Erlaubnis verfügt – keine Zahlungsdienste zu erbringen.
- 2.5 Der Kunde wird die Zahlungsdienste von IQ nicht zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbrauchen. Zahlungen, bei denen der Kunde den Missbrauch zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vermutet oder vermuten muss („verdächtige Zahlungen“), wird er nicht über IQ abwickeln. Verdächtige Zahlungen, die bereits über IQ abgewickelt sind, wird der Kunde unverzüglich IQ melden. Der Kunde kommt seinen Mitwirkungspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gegenüber IQ jederzeit vollumfänglich nach (siehe hierzu auch unter Ziffer 9.).
- 2.6 IQ ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einzusetzen.

3 Vertragsschluss und -anpassungen

- 3.1 Ein Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden (Angebot) sowie eine Auftragsbestätigung von IQ (Annahme) zustande. Dieses erfolgt durch Zeichnung des Master Contracts. Der Kunde ist an seinen Auftrag gegenüber IQ zwei Wochen gebunden. IQ bleibt in der Annahme der Aufträge frei.
- 3.2 Die Annahme eines Auftrags durch IQ kann auch durch Erbringung des jeweils beauftragten Zahlungsdienstes erfolgen, wenn sich hieraus deutlich ein entsprechender Wille von IQ zur Abgabe einer Annahmeerklärung ergibt.
- 3.3 IQ ist bereits vor Vertragsschluss berechtigt, die Bonität des Kunden zu prüfen und hierzu die erforderlichen Daten an Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften zu übermitteln.

II DIE ZAHLUNGSDIENSTE

4 Einziehung und Abrechnung von Lastschriftbeträgen

- 4.1 IQ ermöglicht es dem Kunden, Zahlungen von seinen Kunden (nachfolgend „Endkunden“) für den Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen durch den jeweiligen Endkunden von dem Kunden per SEPA-Basislastschrift entgegenzunehmen.
- 4.2 Der Kunde übermittelt an IQ über den vereinbarten Übermittlungsweg folgende Daten (nachfolgend „Lastschriftdaten“) für jeden von IQ einzuziehenden Zahlungsbetrag:
- Vor- und Nachname bzw. Firma und Anschrift des Endkunden
 - Höhe des von dem Endkunden einzuziehenden Zahlungsbetrags
 - Verwendungszweck (z.B. Rechnungsdatum und Rechnungsnummer)
 - IBAN des Zahlungskontos des Endkunden
- 4.3 Der Kunde holt von den Endkunden wirksame, auf IQ als Lastschriftgläubiger lautende SEPA-Lastschriftmandate nach Maßgabe eines von IQ zur Verfügung gestellten Formulars ein. Der Kunde übersendet IQ auf Anforderung unverzüglich die von den Endkunden erteilten SEPA-Lastschriftmandate im Original.
- 4.4 Der Kunde informiert IQ unverzüglich, wenn ein Endkunde gegenüber dem Kunden den Widerruf eines auf IQ ausgestellten SEPA-Lastschriftmandats erklärt hat. In diesem Fall reicht IQ keine Lastschriften auf Basis des betreffenden SEPA-Lastschriftmandats mehr ein.
- 4.5 Übermittelt ein Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten Lastschrift) keine Lastschrift mehr an IQ, so unterlässt er nach diesem Zeitpunkt eine Übermittlung von Lastschriften und holt ein neues SEPA-Lastschriftmandat von dem betreffenden Endkunden ein, wenn er künftig wieder Lastschriften von dem betreffenden Endkunden einziehen möchte.
- 4.6 Der Kunde kündigt dem jeweiligen Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug an (z. B. durch Rechnungsstellung). Der Kunde und der jeweilige Endkunde können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des jeweiligen Endkunden vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

- 4.7 Der Kunde als Zahlungsempfänger bewahrt die von den Zahlern erteilten SEPA-Lastschriftmandate – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf. Nach Erlöschen des jeweiligen SEPA-Lastschriftmandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.
- 4.8 IQ reicht die jeweils übermittelten Lastschriftdaten bei ihrer kontoführenden Bank ein und nimmt die von den Endkunden eingehenden Gelder auf einem Gesonderten Konto (siehe hierzu unter Ziffer 14.) entgegen.
- 4.9 IQ macht dem Kunden die aus den eingereichten Lastschriften resultierenden Zahlungsbeträge (abzüglich etwaiger Sicherheitseinbehalte, Rücklastschriftbeträge, Entgelte und Verfügungen) unverzüglich verfügbar, nachdem sie auf dem Konto von IQ eingegangen sind. IQ zahlt die für den Kunden entgegengenommene Zahlungsbeträge nach Ablauf des jeweiligen im Rate-Sheet festgelegten Auszahlungsintervalls auf das bei IQ hinterlegte Referenzkonto des Kunden in Euro aus. Die Auszahlung der Zahlungsbeträge steht unter dem Vorbehalt der Einlösung der für den Kunden eingereichten Lastschriften.
- 4.10 Werden Lastschriften nicht eingelöst oder dem Konto von IQ zurückbelastet (z.B. aufgrund des Lastschriftwiderrufs eines Endkunden), hat IQ gegen den Kunden einen Anspruch auf Erstattung der nicht eingelösten bzw. zurückbelasteten Lastschriftbeträge (nachfolgend „Rücklastschriftbeträge“) und der sonstigen Kosten, die IQ infolge der Nichteinlösung und Rückbelastung der jeweiligen Lastschrift entstanden sind (z.B. Gebühren der Bank des jeweiligen Endkunden) (nachfolgend „Rückbelastungskosten“). IQ kann die von dem Kunden zu erstattenden Rücklastschriftbeträge und Rückbelastungskosten von den an den Kunden gemäß Ziffern 4.9. und 5.5. auszahlenden Beträge zum Abzug bringen.

5 Entgegennahme und Abrechnung von Überweisungsbeträgen

- 5.1 IQ ermöglicht es dem Kunden, Zahlungen von seinen Endkunden für den Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen durch den jeweiligen Endkunden von dem Kunden per SEPA-Überweisung entgegenzunehmen.
- 5.2 Der Kunde übermittelt an IQ über den vereinbarten Übermittlungsweg folgende Daten (nachfolgend „Überweisungsdaten“) für jeden von IQ entgegenzunehmenden Überweisungsbetrag:
- Änderungen der Stammdaten des Kunden (insbesondere seines Namens / seiner Firma,
 - seiner Anschrift, seiner Internetadresse, seiner Rechtsform, seiner Umsatzsteuer-ID sowie
 - seiner Bankverbindung),

- Änderungen der Kontaktdaten des Kunden (insbesondere seiner E-Mail-Adressen sowie
- seiner Telefonnummern),
- Änderungen der Schnittstelle bzw. des Übermittlungsweges,
- Erlöschen oder Änderung einer gegenüber der IQ erteilten bzw. mitgeteilten Vertretungsmacht
- (insbesondere einer Vollmacht) und Änderung der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der
- Namen der gesetzlichen Vertreter,
- Änderungen des Geschäftsgegenstandes des Kunden,
- Änderungen des von dem Kunden angebotenen Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssortiments,
- Veräußerung oder Verpachtung des Betriebs des Kunden oder ein sonstiger Inhaberwechsel oder
- eine Geschäftsaufgabe

- 5.3 Der Kunde weist den Endkunden, der die Zahlungsmethode „SEPA-Überweisung“ nutzen möchte, an, den geschuldeten Zahlungsbetrag auf das Gesonderte Konto mit der IBAN, die dem Kunden von IQ mitgeteilt wurde, und unter Angabe des Verwendungszwecks, den der Kunde der IQ gemäß Ziffer 5.2. mitgeteilt hat, zu überweisen.
- 5.4 IQ nimmt Zahlungsbeträge aus SEPA-Überweisungen der Endkunden auf einem Gesonderten Konto (hierzu unter Ziffer 14.) entgegen.
- 5.5 IQ macht dem Kunden die aus den eingehenden SEPA-Überweisungen der Endkunden resultierenden Zahlungsbeträge (abzüglich etwaiger Sicherheitseinbehalte, Entgelte und Verfügungen) unverzüglich verfügbar, nachdem sie auf dem Gesonderten Konto von IQ eingegangen sind. IQ zahlt die für den Kunden entgegengenommenen Zahlungsbeträge nach Ablauf des jeweiligen im Rate-Sheet festgelegten Auszahlungsintervalls auf das bei IQ hinterlegte Referenzkonto des Kunden in Euro aus.
- 5.6 Muss IQ aus welchem Grund auch immer entgegengenommene Überweisungsbeträge wieder an die Bank des Endkunden herausgeben, hat IQ gegen den Kunden einen Anspruch auf Erstattung der herausgegebenen Überweisungsbeträge (nachfolgend „Rücküberweisungsbeträge“) und der sonstigen Kosten, die IQ infolge der Herausgabe des jeweiligen Überweisungsbetrags entstanden sind (z.B. Gebühren der Bank des jeweiligen Endkunden) (nachfolgend „Rücküberweisungs-

kosten“). IQ kann die von dem Kunden zu erstattenden Rücküberweisungsbeträge und Rücküberweisungskosten von den an den Kunden gemäß Ziffern 4.9. und 5.5. auszahlenden Beträgen zum Abzug bringen.

6 Abwicklung von Gutschriftsaufträgen mittels SEPA-Überweisung

- 6.1 Der Kunde kann IQ zudem beauftragen, Zahlungsbeträge, die der Kunde an einen Endkunden zurückzahlen möchte (z. B., weil der betreffende Endkunde von dem mit dem Kunden geschlossenen Kaufvertrag zurückgetreten ist), durch eine SEPA-Überweisung auf ein Zahlungskonto des betreffenden Endkunden zu überweisen (nachfolgend „Gutschriftsauftrag“).
- 6.2 Der Kunde erteilt der IQ den Gutschriftsauftrag über seinen Händler-Zugang und teilt ihr hierzu folgende Daten (nachfolgend „Gutschriftsdaten“) mit:
- Vor- und Nachname bzw. Firma des Kunden
 - Höhe des von dem Endkunden zu überweisenden Zahlungsbetrags
 - Verwendungszweck (z.B. Rechnungsdatum und Rechnungsnummer)
 - Vor- und Nachname bzw. Firma des Kunden
 - Höhe des zu überweisenden Zahlungsbetrags
 - Verwendungszweck (z.B. Rechnungsdatum und Rechnungsnummer)
 - IBAN des Zahlungskontos des Endkunden
- 6.3 Der Gutschriftsauftrag wird wirksam, wenn er der IQ zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Gutschriftsauftrags auf dem Server der IQ-Plattform. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Gutschriftsauftrags nach dem vorstehenden Satz nicht auf einen Geschäftstag von IQ, so gilt der Gutschriftsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag von IQ als zugegangen. Geht der Gutschriftsauftrag nach dem im Vertrag über die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Gutschriftsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Ziffer 6.8.) erst als am darauffolgenden Geschäftstag von IQ zugegangen.
- 6.4 Bis zum Zugang des Gutschriftsauftrags bei der IQ kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der IQ über den vereinbarten Übermittlungsweg widerrufen. Nach dem Zugang des Gutschriftsauftrags ist ein Widerruf nicht mehr möglich.
- 6.5 IQ führt den Gutschriftsauftrag des Kunden aus, wenn (i) die Gutschriftsdaten vollständig vorliegen und (ii) (a) der Kunde einen zur Ausführung des Gutschriftsauftrags ausreichenden Betrag auf das Gesonderte Konto der IQ überwiesen hat oder (b) sich ein ausreichender noch nicht nach Ziffern 4.9. oder 5.5. ausgekehrter Zahlungsbetrag auf dem Gesonderten Konto der IQ befindet (nachfolgend

„Ausführungsbedingungen“). Optional kann IQ nach eigenem Ermessen eine Verrechnung mit den eingezogenen, aber noch nicht ausgekehrten Acquiring-Beträgen vornehmen

- 6.6 Sind die Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, kann IQ die Ausführung des Gutschriftsauftrags ablehnen. Hierüber unterrichtet IQ den Kunden unverzüglich über den vereinbarten Übermittlungsweg oder an die per E-Mail im Master Contract angegebene Adresse.
- 6.7 Der Kunde unterrichtet IQ über einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Gutschriftsauftrag unverzüglich nach Feststellung.
- 6.8 IQ stellt sicher, dass der Zahlungsbetrag spätestens am Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Gutschriftsauftrags folgenden Geschäftstags der IQ beim Zahlungsdienstleister des Endkunden eingeht. Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Gutschriftsauftrags bei IQ.

7 Limite und Sicherheitseinbehalt

- 7.1 Die Parteien vereinbaren für die abzuwickelnden Zahlungstranskationen die im Rate-Sheet vereinbarten Limite.
- 7.2 Regelungen zu einem Sicherheitseinbehalt sind im Rate-Sheet enthalten.

III MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

8 Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde stellt IQ alle Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung des Vertrags nach Einschätzung von IQ erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig, richtig und unverzüglich zur Verfügung.
- 8.2 Der Kunde teilt IQ darüber hinaus alle Änderungen, die die der IQ von ihm zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen betreffen, unverzüglich in Textform mit. Die Mitteilungspflicht umfasst insbesondere
- 8.3 Der Kunde übermittelt IQ auf Verlangen unverzüglich Informationen und Unterlagen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Verhältnissen von den mit ihm verbundenen Unternehmen. Der Kunde unterrichtet zudem IQ unverzüglich von einer wesentlichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse.

- 8.4 Betreibt der Kunde Geschäfte, die nach anwendbarem Recht einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, weist er IQ unverzüglich ab Aufnahme des erlaubnispflichtigen Geschäfts nach, dass diese Erlaubnis erteilt wurde. Der Kunde informiert IQ unverzüglich, wenn sich eine solche Erlaubnis ändert oder – gleich aus welchem Grund – endet.
- 8.5 Der Kunde ist zur Geheimhaltung der Zugangsdaten zu dem vereinbarten Übermittlungsweg verpflichtet.
- 8.6 Der Kunde zeigt Störungen, Mängel und Schäden in Bezug auf die von IQ zu erbringenden Leistungen sowie die Geltendmachung von Rechten durch Dritte jeweils unverzüglich nach Feststellung IQ in Textform an.
- 8.7 Der Kunde überprüft die von IQ erteilten Abrechnungen und sonstige Mitteilungen von IQ auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich und erhebt etwaige Einwendungen jeweils unverzüglich.
- 8.8 Der Kunde ist verpflichtet, seine Endkunden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch IQ im Rahmen dieses Vertrags nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung), z.B. in seinem Online-Shop bzw. seiner Tablet-/Smartphone-App zu unterrichten. IQ wird dem Kunden die zur Erfüllung der vorgenannten Unterrichtungspflicht erforderlichen Informationen mitteilen.

9 Geldwäscherechtliche Pflichten des Kunden

- 9.1 Der Kunde stellt IQ die Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zu seiner Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz („GwG“) erforderlich sind, einschließlich der Informationen nach Ziffer
- 9.2 Der Kunde zeigt IQ sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen dieser Angaben unverzüglich an.
- 9.2 Der Kunde legt gegenüber IQ die wirtschaftlich Berechtigten an seinem Unternehmen offen. Er legt des Weiteren offen, ob er die Geschäftsbeziehung für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung weist der Kunde IQ die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nach.
- 9.3 Der Kunde informiert IQ über Änderungen der Informationen, die er der IQ nach Ziffern 9.1. und
- 9.2 erteilt hat. Ziffer 8.2. bleibt hiervon unberührt.

IV ENTGELTE, SICHERHEITEN

10 Entgelte, Aufwendungen

- 10.1 IQ erhält vom Kunden für die von ihr erbrachten Leistungen die im Rate-Sheet vereinbarten Entgelte. Die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB ist zulässig; § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind alle Entgelte Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.2 Änderungen von Entgelten werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn IQ in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Entgelten angeboten, kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn IQ in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt nicht zugrunde gelegt.
- 10.3 Sämtliche wiederkehrenden Entgelte werden ab Beginn dieses Vertrags berechnet und sind monatlich im Voraus für den jeweils folgenden Monat zur Zahlung fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 10.4 Die von dem Kunden an IQ zu zahlenden einmaligen Entgelte einschließlich der transaktionsbezogenen Entgelte werden unverzüglich nach Leistungserbringung abgerechnet und sind mit Zugang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 10.5 Der Kunde hat IQ bei Abschluss des Vertrags ein SEPA-Basislastschriftmandat für den Einzug der Verbindlichkeiten des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erteilen. IQ ist berechtigt, die geschuldeten Entgelte und zu erstattenden Aufwendungen nach Fälligkeit mittels Lastschrift einzuziehen. IQ wird den jeweiligen Lastschriftinzug jeweils drei Geschäftstage vor dem Lastschriftinzug in Textform ankündigen.
- 10.6 Der Kunde hat IQ sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die IQ zum Zwecke der Durchführung des Vertrags macht, soweit IQ diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

11 Rechnungslegung, Genehmigung von Abrechnungen

- 11.1 IQ erteilt dem Kunden zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten papiergebunden oder elektronisch (z.B. als PDF oder Excel-File) Abrechnungen über die zur Abwicklung eingereichten Zahlungsvorgänge, die rückbelasteten Zahlungsbeträge, die von dem Kunden an IQ zu zahlenden Entgelte und die von diesem zu erstattenden Aufwendungen. Sofern keine abweichenden Zeitpunkte vereinbart werden, erfolgen Abrechnungen mindestens einmal pro Kalendermonat. Abweichend kann auch eine wöchentliches Abrechnungsintervall vereinbart werden.
- 11.2 Der Kunde hat Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Abrechnung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird IQ bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber deren Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit beweisen.

12 Aufrechnung / Lastschriftinzugsermächtigung

- 12.1 IQ ist berechtigt, ihre fälligen Ansprüche auf Zahlung der vertraglichen Entgelte und Ersatz von Aufwendungen gegen die Forderungen des Kunden auf Auszahlung von Zahlungsbeträgen aufzurechnen, auch bevor sie dem Kunden verfügbar gemacht werden. Soweit ein solcher Abzug nicht erfolgt, hat der Kunde die Entgelte und die Aufwendungen an IQ zu zahlen.
- 12.2 Der Kunde kann gegen Forderungen von IQ nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13 Sicherheiten

- 13.1 IQ kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung angemessener Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Rückbelastung von Zahlungsbeträgen).
- 13.2 Hat IQ bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann ins-

besondere der Fall sein, wenn Der Besicherungsanspruch von IQ besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

- 13.3 Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird IQ eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt IQ, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 16.3 Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie den Kunden zuvor hierauf hinweisen.
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern
 - drohen, oder
 - sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.
- 13.4 Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von IQ gegen den Kunden aus dem Vertrag bestellt der Kunde zu Gunsten von IQ ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des Kunden gegen IQ aus dem Vertrag.

V KUNDENGELDSICHERUNG

14 Sicherung von Kundengeldern

- 14.1 IQ wird als Treuhänder für den Kunden als Treugeber die für den Kunden entgegengenommenen Zahlungsbeträge („Kundengelder“) auf einem oder mehreren Gesonderten Konten bei einem oder mehreren Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Gesonderten Konten werden auf den Namen von IQ nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) geführt. IQ wird die Kreditinstitute, die die Gesonderten Konten führen, auf die Eigenschaft als Gesonderte Konten hinweisen. IQ wird sicherstellen, dass die für den Kunden entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem Kunden zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist IQ gestattet, Beträge in Höhe von eigenen Ansprüchen, mit denen IQ nach Ziffer
- 12.1 AGB-Z aufrechnet, von den Gesonderten Konten zu entnehmen.

- 14.2 Alternativ kann IQ nach eigenem Ermessen die Kundengelder durch eine Versicherung oder eine andere vergleichbare Garantie bei einem Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, das in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugt ist und nicht zur selben Gruppe gehört wie das IQ selbst nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZAG absichern.
- 14.3 IQ unterrichtet den Kunden auf Nachfrage darüber, mittels welcher Methode die Kundengelder gesichert sind. Im Falle von 14.1. unterrichtet IQ den Kunden, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Gesonderten Konto die Kundengelder jeweils hinterlegt sind, ob das entsprechende Kreditinstitut einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind. Im Fall von 14.2. unterrichtet QI den Kunden über die Art der Versicherung bzw. Garantie, das entsprechende Versicherungsunternehmen und ob die Höhe des Versicherungs- bzw. Garantiebetrags demjenigen entspricht, der ohne die Versicherung bzw. die Garantie getrennt gehalten werden müsste und der im Falle der Zahlungsunfähigkeit von IQ auszusahlen ist.

VI HAFTUNG

15 Haftung von IQ

- 15.1 IQ haftet gegenüber dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Im Falle eines sonstigen fahrlässigen Handelns oder Unterlassens haftet IQ ausschließlich für In Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von IQ auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.
- Personenschäden,
 - Schäden, für die IQ aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
- 15.2 Für das Verschulden von einer von IQ zwischengeschalteten Stelle einschließlich der Gesonderte Konten führenden Kreditinstitute, haftet IQ nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von IQ auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- 15.3 IQ haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen der Leistungen durch gebotene Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, terroristische Handlungen oder durch sonsti-

ge von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen) eintreten.

- 15.4 Im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung von IQ nach Ziffern 15.1–15.3. § 675y BGB ist insoweit abbedungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von IQ gegenüber dem Kunden für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf 12.500,00 Euro begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die IQ besonders übernommen hat.

VII LAUFZEIT, KÜNDIGUNG, VERTRAGSÄNDERUNG

16 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 16.1 Der Vertrag beginnt – soweit im Vertrag über die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen nichts anderes bestimmt ist – mit dem Abschluss des Master Contracts nach Ziffer 3 dieser AGB-Z und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Das jederzeitige Kündigungsrecht des Kunden nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- 16.3 Jede Partei hat das Recht, den Vertrag über die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund, der IQ zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung, jeweils mit Kündigungsandrohung, zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.
- Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des
 - Zwecks des Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des
 - Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf
 - (nachfolgend „Kardinalpflichten“).

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten
- droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber IQ gefährdet ist,
- der Kunde mit der Zahlung auf fällige Forderungen der IQ trotz Fristsetzung mit
- Kündigungsandrohung in Verzug ist,

16.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.

17 Änderungen des Vertrags

Änderungen des Vertrags werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens über den Händler-Account des Kunden oder in Textform angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird IQ den Kunden in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen des Vertrags angeboten, kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird IQ den Kunden in ihrem Angebot besonders hinweisen.

- der Kunde falsche Angaben, insbesondere über seinen Geschäftsbetrieb oder das angebotene
- Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssortiment gemacht hat,
- eine Person oder eine Gesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags keinen beherrschenden Einfluss
- auf den Kunden ausübte, einen solchen beherrschenden Einfluss während der Vertragslaufzeit
- erlangt und ein Festhalten am Vertrag IQ dadurch unzumutbar wird,
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffern
- 13.1 und 13.2 trotz angedrohter Kündigung nicht innerhalb der von IQ gesetzten angemessenen
- Frist nachkommt,
- der Kunde in nicht nur unerheblicher Weise gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen hat,
- der Kunde gegen seine Pflichten nach Ziffer 9 und / oder gesetzliche Vorschriften zur Verhinderung

- von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstößt,
- die Durchführung des Vertrags von einer hierfür zuständigen Behörde beanstandet wird und eine
- von dieser Behörde zur Abstellung der betreffenden Mängel gesetzten Frist erfolglos verstrichen ist
- oder mindestens einer der Parteien von einer hierfür zuständigen Behörde die weitere Durchführung
- des Vertrags untersagt wird, oder
- die Reputation von IQ durch die weitere Durchführung des Vertrags in unzumutbarer Weise
- beeinträchtigt werden würde (z.B. aufgrund von bekanntwerdenden wirtschaftlichen
- Schwierigkeiten des Kunden oder aufgrund negativer Presseberichterstattung über das
- Geschäftsgebaren des Kunden).

VIII SONSTIGES

18 Informationspflichten

Die Parteien vereinbaren, dass die sich aus §§ 675d Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. Art. 248 §§ 1–12, § 13 Abs. 1, 3–5 und §§ 14 bis 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ergebenden Informationspflichten abbedungen werden.

19 Vertraulichkeit

Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen des Vertrags zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit deren Offenlegung nicht zur Vertragsdurchführung oder zur Einhaltung gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtungen oder Verpflichtungen gegenüber der Kreditwirtschaft erforderlich ist.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Geschäftstag von IQ im Sinne dieses Vertrags sind alle Tage, an dem Banken in Norderstedt, Deutschland, für den Publikumsverkehr geöffnet sind.
- 20.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 20.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags über die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen bedürfen der Textform. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- 20.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Norderstedt.
- 20.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch welche der wirtschaftliche Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit als möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Falle einer unerkannten Lücke des Vertrags.
- 20.6 Beschwerden des Kunden gegenüber IQ im Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können an InternetQ, Bereich Customer Care, Gutenbergring 67B; 22848 Norderstedt, Deutschland oder per E-Mail an customercare.de@internetq.com, gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von IQ in Textform innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von IQ nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich sein, wird IQ ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem der Kunde die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.
- 20.7 IQ nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, – Schlichtungsstelle –, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle> zum Download zur Verfügung. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße von IQ gegen das ZAG, die §§ 675c bis 676c BGB oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren, sofern diese Vorschriften nicht wirksam abgedungen sind.

ANSCHRIFT

InternetQ GmbH
Gutenbergring 67B
22848 Norderstedt,
Deutschland

KONTAKT

T+49 40 41 33 00-0
F+49 40 41 33 00-200
de@internetq.com
www.kanzaroo.com

REGISTER

HRB 24614
Amtsgericht Kiel
USt-IdNr. DE179858854

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Marco Priewe
Christoph Küppers